

Präambel

Der Bundesverband soziales Mentoring e. V. ist eine Dachorganisation für gemeinnützige Organisationen und andere Akteure in Deutschland, die soziales Mentoring organisieren, stärken und weiterentwickeln wollen. Der Bundesverband soziales Mentoring e. V. versteht sich dabei als bundesweites Netzwerk, Plattform, Unterstützer und Kompetenzzentrum von und für Organisationen, die soziales Mentoring anbieten oder fördern oder dies künftig tun wollen.

Soziales Mentoring soll dabei eine Sammelbezeichnung sein für alle von gemeinnützigen Organisationen initiierten und begleiteten vorwiegend 1:1-Beziehungen, bei denen ein:e in der Regel erwachsene:r Freiwillige:r mit Erfahrungsvorsprung einen jüngeren oder auch älteren Menschen begleitet, unterstützt und fördert. Als so genannte Tandems treffen sich beide regelmäßig über einen längeren definierten Zeitraum, um sich konkreten Aufgaben, Zielen und Entwicklungsthemen zu widmen und/oder dem persönlichen Austausch und gemeinsamen Aktivitäten. Die Kennzeichnung als soziales Mentoring soll verdeutlichen, dass es sich um Förderbeziehungen im Sinne von zivilgesellschaftlichem Engagement handelt und in der Regel Menschen unterschiedlicher Gruppen zusammenführt, in Abgrenzung zu Mentoring-Ansätzen im Unternehmens-Kontext mit stark ökonomischen Zielen. Unter dem Begriff Soziales Mentoring sind auch andere Tandem-Modelle und Angebote mit eingeschlossen, die begrifflich z. B. als Patenschaften gesammelt werden, jedoch inhaltlich die oben genannten Kriterien erfüllen.

Zentraler Maßstab für soziales Mentoring bildet das Wohlbefinden, die Selbstwirksamkeit und die persönliche Entwicklung der begleiteten Menschen, aber auch der Freiwilligen, die sich für sie engagieren. Tandem-Modelle fördern Bildung, Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe, sorgen für mehr Chancengerechtigkeit und stärken das demokratische Gemeinwesen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Bundesverband soziales Mentoring". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
 - die Förderung der Jugendhilfejeweils immer in Bezug auf Mentoring und Patenschaften.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die Vernetzung von Mentoring- und Patenschaftsprojekten und -programmen und deren Träger:innen und bereits vorhandenen wie neu zu gründenden regionalen Zusammenschlüssen und Netzwerkakteur:innen,

- die überregionale, trägerübergreifende, parteiunabhängige, fachliche und fachpolitische Vertretung und Unterstützung dieser Angebote und Akteure in Deutschland und im internationalen Rahmen, die darauf zielt, deren Rahmenbedingungen zu verbessern,
 - die Entsendung von Vertreter:innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien und der gezielten Ansprache von Akteur:innen, die sich mit Fragen des freiwilligen Engagements und der Bildungs-, Gesundheits- und Teilhabechancen und deren Förderung befassen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, die Mentoring und Patenschaften bekannter macht, als wichtiges Engagementformat und Förderinstrument, und entsprechendes freiwilliges Engagement in diesem Rahmen fördert.
 - die Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und anderen Formaten, die die professionelle Umsetzung und fachliche Festigung und Entwicklung von Patenschafts- und Mentoringangeboten ermöglichen und die Koordinierenden menschlich und fachlich stärken,
 - die (Weiter)Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Qualitätsstandards, die eine Professionalisierung der Mentoring- und Patenschaftsangebote ermöglichen, und durch Umsetzung von Qualitätssicherungsverfahren,
 - die Ansprache von Wissenschaftler:innen einschlägig relevanter Disziplinen sowie die Einrichtung von Austauschformaten für Forschungsergebnisse, Kooperationen mit interessierten Forscher:innen und Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten,
 - planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Akteur:innen und Organisationen oder Einzelpersonen, die die genannten Zwecke unterstützen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein Bundesverband soziales Mentoring e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind in den Verein aufgenommene
 - gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche eingetragene Vereine sowie andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche juristische Personen und Organisationen, die soziales Mentoring, wie in der Präambel beschrieben, lokal, landes- oder bundesweit anbieten, fördern oder begleiten, sowie
 - gemeinnützige regionale oder themenorientierte Netzwerke und Verbände, in denen sich verschiedene Personen, Vereine und gemeinnützige Organisationen träger- und programmübergreifend zusammengeschlossen haben, um soziales Mentoring zu fördern.
 - Auch gemeinnützig orientierte Initiativen (wie z. B. Mentoringinitiativen), die (noch) keine juristische Person sind, jedoch gleichermaßen die oben genannten Zwecke verfolgen, können auf Antrag von sieben natürlichen Personen der Initiative ordentliches Mitglied werden.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische und natürliche Personen sowie Personenvereinigungen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist unter Bezeichnung der angestrebten Art der Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin in Textform mitgeteilt. Ein Ablehnungsantrag bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands

kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds beginnt mit dem Tag des Zugangs der Aufnahmebestätigung beim Antragsteller bzw. der Antragstellerin. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt durch Kündigung, mit dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds (bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
7. Der Austritt durch Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung (insbesondere gegen die Interessen und den Zweck des Vereins) oder gegen die Prinzipien der Toleranz, Vielfalt und Diversität verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder von Vereinsmitgliedern schädigt bzw. geschädigt hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
9. Mitglieder werden in die Mitgliederliste aufgenommen, die vom Vorstand oder von der Geschäftsführung zu führen ist. Die Mitgliederliste kann öffentlich gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erklären sich mit dem Selbstverständnis und den Zielen des Bundesverbandes soziales Mentoring e.V. einverstanden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie eine etwaige Sonderumlage ergeben sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und bei Bedarf anzupassen ist.
3. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht; stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell mit beratender Stimme; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Vereinsmitglieder dürfen für Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur Erreichung und Umsetzung der Ziele kann sich der Verein thematische Arbeitsgruppen und Beiräte (Fachbeirat, Länderbeirat) geben, über deren Einsetzung die Mitgliederversammlung entscheidet; der Vorstand und die Mitgliederversammlung können hierzu Vorschläge machen. Die für die Arbeitsgruppen und Beiräte maßgeblichen Geschäftsordnungen verantwortet der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung, hybride Versammlung oder als virtuelle Online-Versammlung statt.
3. Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zum Beispiel per E-Mail oder Online-Formular) oder ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bei der Präsenzveranstaltung bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in einer separaten Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens festzulegen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten. Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung; für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Mitgliedern vor Durchführung der Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung und der Beschlussanträge. Mitglieder, die dem Vorstand ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können per E-Mail eingeladen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet; auf Vorschlag des Vorstands kann die Versammlungsleitung auch an eine andere Person abgegeben werden. Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung eine:n Protokollführer:in.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl und Abberufung sowie die turnusmäßige Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die endgültige Entscheidung über eine Beschwerde nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung,
 - die Entgegennahme des Haushaltsplans, des geprüften Jahresabschlusses und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Zahlungsweise der jährlichen Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Sonderumlage im Rahmen einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und bei Bedarf anzupassen ist,
 - die Gewährung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG für die Vorstandsmitglieder, sowie
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Eine Satzungsänderung (sowie eine Änderung des Vereinszwecks) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; die Mitgliederversammlung muss zu diesem Zweck einberufen worden sein.
10. Ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vereinsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin, der nicht einen Zeitraum von drei Wochen

unterschreiten darf, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Protokollführer:in sowie von dem/der Versammlungsleiter:in unterzeichnet. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und zu unterzeichnen; es ist den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung – einzeln – gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Vereinsmitgliedern angehören. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen einem ordentlichen Mitglied angehören.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und ist insgesamt auf acht Jahre begrenzt; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch jeweils bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit ohne wichtigen Grund abberufen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Vorstandstätigkeit grundsätzlich keine Vergütung; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern diese angemessen sind und nachgewiesen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
6. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist verantwortlich für die Organisation der Leitung und Kontrolle des Vereins sowie für die Einhaltung der Gemeinnützigkeit.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Erstellung eines Haushaltsplans, sowie
 - die laufende Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Erstellung des Rechenschaftsberichts über die Aktivitäten des Vereins sowie Vorlage derselben an die Mitgliederversammlung. Die Buch- und Wirtschaftsführung des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Buch- und Wirtschaftsführung sowie der Jahresabschluss werden jährlich durch eine:n zugelassene:n Wirtschaftsprüfer:in bzw. Steuerberater:in geprüft.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die auch virtuell oder hybrid stattfinden können; Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen

Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der/die Geschäftsführer:in hat kein Stimmrecht.

8. Der Vorstand kann eine:n Geschäftsführer:in (besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB) einsetzen und abberufen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden (mit Ausnahme von Änderungen der Satzungszwecke und der Rechte der Vereinsmitglieder), können durch den Vorstand bzw. die entsprechenden Vertretungen vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Körperschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat bzw. haben.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor deren Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.